ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Oktober 1977

über die Zahlung eines Abschlags durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, für die im Jahr 1976 in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten gewährten Hilfen an Irland

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(77/678/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 76/400/EWG (2), insbesondere auf Artikel 13,

gestützt auf die Richtlinie 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe (3), zuletzt geändert durch die Richtlinie 76/837/EWG (4), insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die von Irland zur Durchführung der Richtlinie 75/268/EWG erlassenen Vorschriften sind Gegenstand einer von der Kommission gemäß Artikel 13 der vorgenannten Richtlinie und gemäß Artikel 18 der Richtlinie 72/159/EWG getroffenen zustimmenden Entscheidung gewesen.

Die Entscheidung 76/627/EWG der Kommission vom 25. Juni 1976 über die Anträge auf Rückvergütung für Beihilfen, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Richtlinie 75/268/EWG gewährt wurden (5), sieht in Artikel 5 Absatz 1 vor, daß die Kommission auf der Grundlage der in den Rückvergütungsanträgen enthaltenen Angaben einen Abschlag in Höhe von 75 v. H. des beantragten Betrages gewährt.

Irland hat den Rückvergütungsantrag für die im Jahr 1976 in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten gewährten Beihilfen vollständig und ordnungsgemäß vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Ausgaben des Jahres 1976 beläuft sich auf 12 747 322,16 £ (30 593 548,71 RE) und verteilt sich wie folgt:

gemäß Titel II	(Richtlinie 75/268/EWG)	12 747 322,16 £
gemäß Titel IV		—

Die beantragte Rückvergütung beträgt 3 897 092,66 £ (9 353 014,90 RE).

Die Abschlagszahlung für den genannten Zeitraum greift der endgültigen Entscheidung über die Beteiligung des Fonds für diesen Zeitraum nicht vor. Demnach hat der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, einen Abschlag in Höhe von 75 v.H. von 3 897 092,66 £ (9 353 014,90 RE), das sind 2 922 819,50 £ (7 014 761,19 RE) zu leisten.

Die Entscheidung 76/627/EWG sieht in Artikel 2 vor, daß die Anträge auf Rückvergütung der Ausgaben nach Titel III der Richtlinie 75/268/EWG zusammen mit den Anträgen auf Rückvergütung der Ausgaben nach der Richtlinie 72/159/EWG zu stellen sind.

Der Ausschuß des EAGFL ist zu den finanziellen Aspekten, insbesondere zur Höhe der verfügbaren Mittel, gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Abschlagszahlung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, für die von Irland im Jahr 1976 getätigten Ausgaben für Beihilfen in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten wird auf einen Betrag von 2 922 819,50 £ (7 014 761,19 RE) festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an Irland gerichtet.

Brüssel, den 21. Oktober 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 108 vom 26. 4. 1976, S. 21.
(3) ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 302 vom 4. 11. 1976, S. 19.
(5) ABl. Nr. L 222 vom 14. 8. 1976, S. 37.